

641/2/23/90

Vollzug der Wassergesetze und des UVPG

Antrag auf Auflassung des sog. „Wölfl-Teichs“, Fl. Nr. 419, Gemarkung Matzersreuth, und auf Randbereichen der Fl. Nr. 2094, Gemarkung Tirschenreuth - Gewässerausbau nach § 68 WHG;

allgemeine Vorprüfung nach § 7 UVPG

I. Aktenvermerk:

Herr Konrad Böckl beabsichtigt, den sog. „Wölfl-Teich“ aufzulassen. Er möchte den vorhandenen Teich ablassen, den Teichdamm der zum Teil auf der Fl. Nr. 2094, Tirschenreuth, liegt soweit zurücknehmen, dass dieser wieder vollständig auf seinem Grundstück Fl. Nr. 419, Gemarkung Matzersreuth, liegt. Zudem soll eine Einfahrt in den vorhandenen Teich gebaut werden. Der Teichschlamm wird abgezogen und auf den Dämmen eingebaut. Auf dem Niveau des Teichbodens soll dann eine neue Fischhälterhalle errichtet werden. Die Wasserversorgung der Hälterhalle erfolgt über die bisher für den Teich vorhandenen Zu- und Abläufe.

Es erfolgen keine zusätzlichen Auffüllungen und es wird kein Fremdmaterial eingebracht.

Es handelt sich hier um die Beseitigung eines oberirdischen Gewässers, die der Plangenehmigung nach § 68 WHG bedarf.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Für die Beurteilung des Vorhabens liegen vor:

- Antragsunterlagen
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
- Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei
- Gutachten des Wasserwirtschaftsamts Weiden

Zusätzlich wurde Einsicht in den Bayernatlas und in den Denkmalatlas genommen.

Aus den vorliegenden Daten ergibt sich hinsichtlich des Vorhabens folgendes:

Im Wesentlichen wird der Zustand eines „abgelassenen Teichs“ erhalten. Zufahrten in den Teich werden geschaffen. Zur Straße hin soll der Teichdamm, der für den Anstau künftig entbehrlich ist, umgestaltet werden. Der nicht mehr benötigte Ablaufmönch wird entfernt. Die Ablaufleitung, die durch den Teichdamm hindurchführt, wird zur Entwässerung des Niederschlagswassers, welches innerhalb des alten Teichs entsteht, belassen. Ein durchgehendes Fließgewässer ist von dem Vorhaben nicht betroffen, so dass keine Beeinträchtigung zu befürchten sind.

Die Fachberatung für Fischerei sieht für den Betrieb insbesondere wegen der Fischotterproblematik eine Hälterhalle als erforderlich an. Öffentliche Belange sind aus Sicht der Fachberatung durch das Vorhaben nicht betroffen.

Der Antragsteller hat sich für das Vorhaben an dieser Stelle bewusst entschieden, da ihm das Grundstück gehört, er dort die Wasserversorgung der geplanten Hälterhalle sicherstellen kann.

Aus dem Erläuterungsbericht ist zu entnehmen, dass die Ablaufverhältnisse beachtet und erhalten werden. Die Wasserversorgung der umliegenden Teiche wird nicht beeinträchtigt.

Der Antragssteller wird das anfallende Erdmaterial direkt vor Ort wiederverwenden. Zusätzliches Material ist nicht erforderlich. Es entstehen also keine Abfälle. Risiken für den Hochwasser/Starkregenschutz werden berücksichtigt. Es ergeben sich keine Hinweise auf Gefahren der Umweltverschmutzung durch die hier zu beurteilende Gewässerbaumaßnahmen.

Hinsichtlich des Standorts lässt sich folgendes feststellen:
Der aufzulassende Teich befindet sich am Ortsrand von Tirschenreuth inmitten weiterer Teiche. Der Betriebssitz des Antragsstellers ist in unmittelbarer Nähe.

Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen:

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Sind am Standort nicht vorhanden.
Naturschutzgebiete	Die Teichanlage liegt in keinem Naturschutzgebiet
Nationalparke, Biosphärenreservate, Nationale Naturmonumente	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Landschaftsschutzgebiete	Die betroffene Teichanlage liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet
Naturparke	Das Grundstück ist in keinem Naturpark.
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Sind in diesem Bereich nicht vorhanden
Gesetzlich geschützte Biotope	Durch die Maßnahme sind keine Biotope betroffen. Die nächsten Biotope befinden sich rund 150 Meter von dem Teich entfernt und werden nicht beeinträchtigt
Wasserschutzgebiete	In dem betroffenen Bereich befindet sich kein Wasserschutzgebiet.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Liegt hier nicht vor.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Sind in dem Eingriffsbereich nicht vorhanden (Einsicht in Bayerischen Denkmalatlas), Das nächste Bodendenkmal ist mehr als 200 Meter entfernt.
Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.	Liegen in diesem Bereich nicht vor.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Gibt es bei uns im Landkreis nicht.

Auswirkungen auf die in Nr. 2.3 der Anlage 3 genannten Schutzgüter werden nicht gesehen.

Aufgrund der vorliegenden Daten komme ich daher zu dem Ergebnis, dass durch die Beseitigung des Teiches in der beantragten Weise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

II. Z. A.

Tirschenreuth, den 22.11.2022
Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker